

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 62460/02
 Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg in Köln-Vogelsang**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	23.01.2012	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld	07.02.2012	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	07.02.2012	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	14.02.2012	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf 62460/02 für das Gebiet zwischen der Vitalisstraße, dem Girlitzweg einschließlich der Bahnunterführung Girlitzweg - Widdersdorfer Straße, der Straße Am Wassermann, der Nordwestgrenze des Flurstücks 2632, der West- und Nordgrenzen der Flurstücke 2053 und 2062, der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2067, der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2069 sowie der Südgrenze des Flurstücks 1231 (alle in Flur 76 der Gemarkung Müngersdorf) in Köln-Vogelsang —Arbeitstitel: Vitalisstraße/Girlitzweg in Köln-Vogelsang— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- den Bebauungsplan-Entwurf 62460/02 nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern;
- den Bebauungsplan 62460/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Plangebiet soll eine moderne Multifunktionshalle mit einem Fassungsvermögen von 6 000 Zuschauern entstehen. Daneben sind Sport-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sowie ergänzende Nutzungen geplant. Zur verkehrlichen Optimierung soll eine neue Querverbindung zwischen dem Gewerbepark TRIOTOP im Westen und der Vitalisstraße im Osten gebaut werden. Auf den übrigen Flächen des Plangebietes wird das dort existierende Gewerbe planungsrechtlich abgesichert.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des Planverfahrens sind seitens der Bevölkerung von Vogelsang massive Bedenken gegen den beabsichtigten Bau einer Freizeitanlage mit einem 77 m hohen Kletterturm geäußert worden. Da die Anlage jedoch nach dem Willen des Investors inzwischen nicht mehr im Plangebiet realisiert werden soll, sind diesbezügliche Bedenken gegenstandslos geworden.

Zur Änderung des Planentwurfs und zweiten öffentlichen Auslegung wurden keine neuen Bedenken und Anregungen geltend gemacht. Zuvor hatte der Investor die Öffentlichkeit in zwei Vorträgen persönlich über seine geänderten Pläne informiert. Im Übrigen wurden seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz und Naturschutz eingereicht. Von der Industrie- und Handelskammer zu Köln als Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen zum Einzelhandel und Verkehr gemacht.

Nach Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung musste die Zulässigkeit von Einzelhandel im Interesse des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes modifiziert werden. Zu den geänderten Festsetzungen wurde lediglich seitens der Industrie- und Handelskammer eine Stellungnahme abgegeben.

Über die im Satzungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist durch den Rat zu entscheiden - siehe Anlage 2.

Die Verwaltung schlägt vor, den geänderten Bebauungsplan-Entwurf - siehe Anlage 4 - als Satzung zu beschließen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlagen 1 - 5

1. Übersichtskarte des Plangebietes
2. Stellungnahmen und Ratsentscheidung
3. Planbegründung
4. Planentwurf
5. Textliche Festsetzungen